

Außerordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
Berlin, 26. Januar 2025

Antragsteller*in: BAG Migration & Flucht
Beschlussdatum: 06.01.2025

Änderungsantrag zu WP-01-K3

Von Zeile 609 bis 614:

Nicht jede bzw. jeder, die bzw. der nach Deutschland kommt, kann bleiben. **Aber:**
Abschiebungen in Kriegs- und Krisengebiete verbieten sich. Unrechtsregime wie in Iran oder der Taliban in Afghanistan werden wir durch Rückführungsvereinbarungen politisch nicht legitimieren. Wer nach individueller Prüfung auf asyl- und aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen sowie nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel kein Aufenthaltsrecht hat und bei dem keine Abschiebungshindernisse entgegenstehen, muss zügig wieder ausreisen. **Wir setzen uns gemeinsam mit der Kirche für ein wirksames Abschiebemonitoring im Sinne der EU-Rückführungsrichtlinie ein.** Die freiwillige ~~Rückkehr~~ **Ausreise begleitet von unabhängiger Beratung** hat für uns Vorrang. Ausreisepflichtige, die schwere Straftaten begangen haben, müssen nach Verbüßung ihrer Straftaten prioritär